



# D-TICKET

Ergänzende  
Sondertarifbestimmungen  
und  
-beförderungsbedingungen

Gültig ab: 01.05.2024

## Präambel

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot, das ab dem 1. Mai 2023 gilt. Die dazugehörigen bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen werden unter [www.marego-verbund.de/d-ticket](http://www.marego-verbund.de/d-ticket) veröffentlicht. Die folgenden ergänzenden Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen gelten innerhalb des Verbundgebietes der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego ergänzend zu den bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets.

### **§ 1. Ergänzungscharakter der Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen**

1. Die folgenden Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für Fahrgäste mit einem gültigen Deutschland-Ticket gemäß den bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für Fahrten mit dem Start- und Zielpunkt innerhalb des Verbundgebietes der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego.
2. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für Fahrgäste mit einem gültigen Deutschland-Ticket für Fahrten ausschließlich innerhalb des Verbundgebietes des marego die Beförderungsbedingungen gemäß der marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (BBTB), Teil B in der jeweils gültigen Fassung.
3. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die folgenden Sondertarifbestimmungen sowie die Tarifbestimmungen inkl. Anlagen gemäß den BBTB ergänzend zu den bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets und finden ihre direkte bzw. analoge Anwendung in den Fällen, die nicht reguliert sind.
4. Die folgenden Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen gelten bis zum 30. September 2024.

### **§ 2. Mitnahme von Fahrrädern und E-Tretrollern**

- (1) Für die Fahrradmitnahme in Kombination mit einem gültigen Deutschland-Ticket gelten die Bestimmungen des Teils A, § 9.2 „Mitnahme von Fahrrädern“ der BBTB in Kombination mit § 12 Nr. 12.3 der BBTB sowie den Bestimmungen des Teils A, § 9.4 „Besondere Mitnahmeregelungen auf den Fähren“ der BBTB in der jeweils gültigen Fassung. Das Deutschland-Ticket ist keine Zeitfahrkarte gemäß § 5 und § 11 der BBTB.
- (2) Für die Mitnahme von E-Tretrollern mit einem gültigen Deutschland-Ticket gelten die Bestimmungen des Teils A, § 9.5 „Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen“ der BBTB in Kombination mit § 12 Nr. 12.3 der BBTB in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Fahrradkarte MVB gilt in Kombination mit dem Deutschland-Ticket 60 Minuten ab Entwertung der Fahrradkarte MVB.

### **§ 3. Übergang in die 1. Klasse**

Für den Übergang in die 1. Klasse der Nahverkehrszüge mit einem gültigen Deutschland-Ticket gelten die Bestimmungen des Teils A, § 7 „Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse“ der BBTB in der jeweils gültigen Fassung. Das Deutschland-Ticket zählt zu Fahrkarten im Normaltarif des marego gemäß des obengenannten Paragraphen.

### **§ 4. Weitere Regelungen**

Die Verkehrsunternehmen des marego behalten sich das Recht vor, diese Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen vor dem Ende ihrer Gültigkeitszeit zu beenden oder zu verlängern bzw. anzupassen. In diesem Fall wird spätestens 14 Tage vorher eine entsprechende Information auf der Internetseite [www.marego-verbund.de/d-ticket](http://www.marego-verbund.de/d-ticket) veröffentlicht.